



Frau StRin Wolf  
Herr StR Oraner  
Rathaus  
Marienplatz 8

80331 München

25.02.2019

Gibt es noch Cross-Border-Leasing-Verträge bei der Stadt München?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / F 01369 von DIE LINKE vom 28.12.2018, eingegangen am 02.01.2019

Sehr geehrte Frau Stadträtin Wolf,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Oraner,

in Ihrer obigen Anfrage an Herrn Oberbürgermeister Reiter teilen Sie folgendes mit:

Im Jahr 1999 habe die Stadtwerke München / MVG ein Cross-Border-Leasinggeschäft mit Investoren aus den USA abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages waren U-Bahnen und Straßenbahnen. Diese langlaufenden Verträge können auch noch nach vielen Jahren zu hohen finanziellen Belastungen führen (vgl. die Debatte um CBL-Geschäfte im Zuge der Finanzkrise 2008).

Sie bitten daher um Beantwortung der folgenden Fragen. Dazu teile ich Ihnen mit:

1. Welche Laufzeit hat das Cross-Border-Leasinggeschäft der Stadtwerke München / MVG aus dem Jahr 1999? Wann kann bzw. wird dieses umstrittene Finanzierungsgeschäft abgewickelt?

**Antwort:**

Die SWM GmbH wurde aktuell um Auskunft zu dem vorgenannten Cross-Border-Leasinggeschäft gebeten.

Sie teilte hierzu - über das Referat für Arbeit und Wirtschaft - mit, dass der angesprochene Leasingvertrag eine ursprüngliche Laufzeit bis 2021 hatte. Im Jahr 2015 wurde der Vertrag vorzeitig beendet. Es bestehen keine Verpflichtungen mehr.

Weiter wurde mitgeteilt, dass innerhalb des SWM-Konzerns keine neuen Cross-Border-Leasinggeschäfte abgeschlossen worden sind.

2. Sind nach heutiger Rechtslage Cross-Border-Leasinggeschäfte noch zulässig? Falls ja, mit welchen Drittstaaten?

**Antwort**

US-CBL-Transaktionen waren für bayerische Kommunen spätestens seit Jahresende 2004 faktisch ausgeschlossen.

Die Stadtkämmerei informierte den Stadtrat mit Beschlussvorlage vom 14.12./15.12.2004 über die Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts bezüglich Rechtsgeschäften mit finanziellem Risiko.

Demnach trat mit Wirkung 01.08.2004 das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts in Kraft. Im Zuge dessen wurde die Gemeindeordnung um Art. 61 Abs. 3 ergänzt. Die Vorschrift ist ein Gebot zur Vermeidung besonderer Risiken zum Schutz vor problematischen Finanzierungsmodellen; insbesondere sollten damit auch Cross-Border-Leasing-Transaktionen vermieden werden. Cross-Border-Leasing Transaktionen waren zwar fortan prinzipiell weiterhin zulässig, doch sie unterlagen starken Restriktionen.

Etwa zeitgleich wurde das US-Steuerrecht dahingehend geändert, dass Cross-Border-Transaktionen, die nach dem 12.02.2004 abgeschlossen wurden, in den USA keine steuerliche Anerkennung mehr fanden.

Durch die US-Gesetzesänderung, verbunden mit der Aberkennung der steuerlichen Vorteile, waren US-Cross-Border Transaktionen für bayerische Kommunen bedeutungslos geworden.

Ob Cross-Border-Transaktionen mit anderen Staaten möglich waren bzw. unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in der Gemeindeordnung heute noch möglich sind, ist der Stadtkämmerei nicht bekannt. Angebote für Transaktionen mit anderen Staaten sind in der Stadtkämmerei nie bekannt geworden. Insofern erübrigt sich eine weitere Untersuchung der Rechtssituation im Hinblick auf CBL-Transaktionen mit weiteren Staaten.

3. Die US-amerikanische Steuerbehörde hatte Verfahren gegen US-amerikanische CBL-Partner eingeleitet. Ist der Stadtverwaltung bekannt, wie diese Verfahren endeten?

**Antwort:**

Mit der o. g. Änderung des Kommunalrechts vom 01.08.2004 wurde die Rechtssituation seitens der Stadtkämmerei nicht mehr aktiv verfolgt.

Bis 2005 lagen der Stadtkämmerei keine Erkenntnisse vor, wonach die US-amerikanischen Steuerbehörden Verfahren gegen amerikanische CBL-Partner eingeleitet haben.

4. In einer Antwort der Stadtkämmerei vom 28.10.2008 wurde dargestellt, dass es lediglich bei den Stadtwerken ein Leasinggeschäft gab. Kamen in den letzten 10 Jahren bei der Landeshauptstadt München oder einer der städtischen Beteiligungsgesellschaften weitere CBL-Geschäfte hinzu?

**Antwort:**

Zu den städtischen Beteiligungsgesellschaften wurden aktuell alle Betreuungsreferate um Auskunft gebeten.

Die Antwort ergab, dass im Hoheitsbereich der Landeshauptstadt München und bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften in den vergangenen zehn Jahren keine neuen bzw. weiteren Cross-Border-Leasingverträge abgeschlossen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Frey  
Stadtkämmerer